

An das
Berufsbildungszentrum Euskirchen
In den Erken 7
53881 Euskirchen – Euenheim

Zweckverband der Industrie- und Handelskammer Aachen,
der Handwerkskammer Aachen
und des Kreises Euskirchen,
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Anmeldung zu Lehrgängen im Berufsbildungszentrum Euskirchen

Name, Vorname Telefon / Mobil

Straße, PLZ, Wohnort

Geburtsdatum Geburtsort

Berufsbezeichnung

Beschäftigungsbetrieb E-Mail

Anschrift des Beschäftigungsbetriebes Telefon

Hiermit melde ich mich verbindlich zu dem nachstehenden Lehrgang im BZE an:

Lehrgangsbezeichnung

Kosten (EUR)

Durchführungszeitraum

Durchführung an den Tagen

von bis

Die entstandenen Kosten für Lehrgangsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung, Prüfgebühren usw. werden von

- | | | |
|--|-------------------------------|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> mir selbst | <input type="checkbox"/> ganz | <input type="checkbox"/> teilweise |
| <input type="checkbox"/> dem Beschäftigungsbetrieb | <input type="checkbox"/> ganz | <input type="checkbox"/> teilweise |

übernommen.

Rechnungsanschrift siehe Vorderseite.

Teilnahme- und Zahlungsbedingungen

(Stand: September 2023)

1. Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen des Berufsbildungszentrums Euskirchen (BZE) kann nur dann erfolgen, wenn die geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und eine schriftliche Anmeldebestätigung auf den entsprechenden Vordrucken des BZE vorliegt. Wenn nicht gesonderte Bedingungen vereinbart werden, gelten die nachstehenden Allgemeinen Teilnahme- und Zahlungsbedingungen.

2. Anmeldung

Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen soll 14 Tage vor Lehrgangsbeginn im BZE eingegangen sein. Mit Bestätigung der Anmeldung durch das BZE wird der Schulungsvertrag wirksam. Hierfür finden die bei der Anmeldung gültigen Entgeltverzeichnisse Anwendung. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

3. Zahlungsbedingungen

Bei einer Zahlung durch den Beschäftigungsbetrieb ist das Entgelt für den Lehrgang spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung an das BZE zu zahlen. Bei einer Zahlung durch Privatpersonen ist das Entgelt 7 Tage vor Lehrgangsbeginn zu zahlen. Soll die Leistung von einem Dritten (z. B. Arbeitsamt, Bundeswehr, Betrieb) vollständig oder teilweise erbracht werden, haftet der/die Teilnehmende als Mitschuldner/in. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass eine vollständige oder teilweise Erstattung der Kosten durch Dritte an das BZE abgetreten werden muss, falls die Anmeldung nicht unmittelbar vom Betrieb vorgenommen wurde. Ein Bewilligungsbescheid über eine Finanzierung der Bildungsmaßnahme ist der Lehrgangsverwaltung des BZE unverzüglich vorzulegen.

Es wird weiterhin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die von Dritten nicht oder teilweise nicht übernommenen Kosten der Bildungsmaßnahme oder für Prüfstücke, Prüfgebühren o. ä. unmittelbar an das BZE zu zahlen sind. Ratenzahlungen sind auf Antrag möglich. Sie sind mit der Lehrgangsverwaltung des BZE schriftlich zu vereinbaren.

4. Rücktritt und Kündigung

Bis zu 4 Wochen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme ist ein Rücktritt vom Vertrag ohne Angabe von Gründen möglich. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist der Posteingang beim BZE. Bereits geleistete Zahlungen werden ohne Abzüge zurückerstattet. Bei Stornierung bis zu 14 Tagen vor der Veranstaltung sind 50,00 € für den Bearbeitungsaufwand zu zahlen. Ab 14 Tagen vor der Veranstaltung bis zum

1. Veranstaltungstag sind 50 % des Veranstaltungspreises fällig.

Bereits gezahlte Seminarkosten werden unter Abzug der genannten Pauschalen zurückerstattet. Teilnehmer/innen, die danach zurücktreten, zu den Veranstaltungen nicht oder teilweise nicht erscheinen, sind zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet. Die Gestellung eines geeigneten Vertreters ist möglich.

Schulungsmaßnahmen, die länger als sechs Monate dauern, sind erstmalig mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der ersten sechs Monate kündbar; danach jeweils zum Ende der nächsten sechs Monate.

Das Recht auf fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grund wird von den obigen Regelungen nicht berührt. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten kann der Vertrag seitens des BZE ebenfalls fristlos gekündigt werden.

Teilnehmende, denen eine Förderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) abgelehnt wurde, wird ein außerordentliches Rücktrittsrecht eingeräumt, ohne dass ihnen hierfür Kosten entstehen. Der Ablehnungsbescheid ist vorzulegen.

5. Absage

Das BZE hat das Recht, bei nicht ausreichender Beteiligung Lehrveranstaltungen abzusagen. Es ist dann verpflichtet, bereits gezahlte Entgelte zu erstatten. Weitergehende Ansprüche hat der/die Teilnehmende nicht.

6. Änderungen

Ein Wechsel der Dozenten sowie Änderungen im Veranstaltungsablauf berechtigen Teilnehmende nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Entgelts.

7. Haftung

Das BZE haftet nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Gegenstände oder Kraftfahrzeuge.

8. Betriebsordnung

Die Betriebsordnung des BZE ist für alle Teilnehmende an Bildungsmaßnahmen verbindlich. Sie wird den Teilnehmenden zu Beginn eines Lehrgangs erläutert und ausgehändigt.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der/die Anmeldende die Angaben und erklärt sich mit den Teilnahme- und Zahlungsbedingungen und den daraus erwachsenden Verpflichtungen einverstanden.

Datum, Unterschrift des/der Anmeldenden

Bestätigung

Mit der Unterschrift des BZE wird die Anmeldung bestätigt. Die Anmeldung kann zur Vorlage bei Ämtern und Betrieben benutzt werden.

Datum, Unterschrift des BZE